

## NEWSLETTER JULI 2018

TKG-Novellierung	Referentenentwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes“ (4. TKGÄndG).....	2
Kartellrecht	Eine Rechtsfrage...millionenschwer .....	5
Datenschutzrecht	Zulässigkeit von sog. Tracking-Cookies im Rahmen eines Opt Outs strittig .....	7
Service	Termine .....	11

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern eine schöne Sommerzeit. Wir melden uns nach einer Sommerpause wieder mit unserem nächsten Newsletter im September.

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter [newsletter@juconomy.de](mailto:newsletter@juconomy.de)

## Referentenentwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes“ (4. TKGÄndG)

Am 14.06.2018 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf seinen Internetseiten einen Novellierungsentwurf für den § 35 Abs. 5 TKG. Die Änderungsnotwendigkeit geht vom einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22.11.2016 aus, der den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der noch geltenden Regelung bis zum 31.07.2018 verpflichtete. Wir stellen den Referentenentwurf dar und kommentieren.

### **Ausgangslage: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2016**

Die Regelung des § 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist nach einem Beschluss des BVerfG vom 22.11.2016 (BVerfGE 143, 216) spätestens bis zum 31. Juli 2018 vom Gesetzgeber zu novellieren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die geltende Regelung weiter anwendbar. Die geltende Regelung sieht vor, dass erfolgreiche Klagen von regulierten Unternehmen mit dem Ziel der Genehmigung höherer Entgelte nur dann Rückwirkung zukommt, wenn zuvor ein gerichtliches einstweiliges Rechtsschutzverfahren erfolgreich durchgeführt wurde. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber von Vorleistungen abhängige Unternehmen vor nichtkalkulierbaren und wettbewerbsschädigenden Nachzahlungsrisiken schützen, da rückwirkende Entgelterhöhungen für Vorleistungsentgelte im Falle erfolgreicher Klageverfahren nicht an Endkunden überwältigt werden können.

Die anfänglich verfassungsmäßige Regelung ist nach dem Beschluss des BVerfG inzwischen allerdings nicht mehr mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vereinbar, weil die Regelung unterschiedslos für alle Wettbewerber gilt und daher unter einem Differenzierungsmangel leidet (Rn. 56 ff.). Hierbei stützt sich das BVerfG für diesen Befund auf die Aussagen der Monopolkommission, dass im Festnetzmarkt Unternehmen einer bestimmten Größenordnung, etwa auf dem inländischen Markt tätige ausländische Incumbents, eher Rückstellungen bilden könnten als kleine und mittlere Wettbewerber (Rn. 60). Bezüglich der aktiven und hinzutretenden kleinen und mittleren Wettbewerber stellen die vom Gericht in Bezug genommenen Aussagen der Monopolkommission fest, dass durch eine Ände-

rung der Rückwirkungsregelungen die wirtschaftlichen Risiken für diese Unternehmen erhöht und dadurch entsprechende Gefahren für den Unternehmensmix und die Wettbewerbsintensität sich ergeben würden.

Ohne erheblichen Einfluss wäre dagegen der Schutz- und Fördermechanismus des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 TKG nach den in Bezug genommenen Aussagen der Monopolkommission für den Wettbewerb im Mobilfunkmarkt (Rn. 61). Stärkere Auswirkungen bestünden nur für kleinere Anbieter auf dem Festnetzmarkt, deren Kunden in die Mobilfunknetze telefonieren, d.h. die Terminierung in Mobilfunknetze mit Ursprung in Festnetzen (Rn. 66).

Der verfassungsrechtlich unzulässig gewordene Differenzierungsmangel besteht somit darin, dass das Gesetz keine zulässige Typisierung vornimmt (Rn. 69). Nicht immer besteht nach Auffassung des BVerfG zum aktuellen Stand der Marktentwicklung pauschal ein Förderbedarf des Vertragspartners eines regulierten Unternehmens. Nach den Aussagen des BVerfG kommt es bei der Typisierung auf die Finanzschwäche oder -stärke der Wettbewerber an (Rn. 69). Eine dahin differenzierende und typisierende Regelung wird vom BVerfG zwar als aufwändiger für Gesetzgeber, Regulierungsbehörde und Gerichte anerkannt, aber als nicht ausgeschlossen und auch nicht als unpraktikabel angesehen (Rn. 70). Der Gesetzgeber muss insoweit nachbessern, um die veränderten tatsächlichen Bedingungen und die veränderten Erkenntnisse mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Hierfür hat das BVerfG dem Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist bis zum 31.07.2018 eingeräumt.

## **Das Lösungskonzept des Referentenentwurfs**

Angesichts der seit dem 22. November 2016 bekannten Entscheidung des BVerfG überrascht zunächst, dass das federführende Ressortministerium einen Referentenentwurf erst am 14. Juni 2018 vorstellte:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-telekommunikationsgesetzes.html>

Die Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf lief gerade mal eine Woche und endete am 22. Juni 2018. Angesichts der noch durchzuführenden Ressortabstimmung sowie des Beginns der parlamen-

tarischen Sommerpause im Juli besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Verpflichtung für den Gesetzgeber zur Neuregelung spätestens bis zum 31. Juli 2018 nicht befolgt werden wird. Die rechtlichen Konsequenzen für laufende oder beginnende Rechtsschutzverfahren ab dem 1. August 2018 sind derzeit nicht absehbar.

Der Referentenentwurf sieht eine vergleichsweise einfache, pauschale wettbewerberbezogene Lösung vor. Die vom BVerfG als Option genannte teilmarktbezogene Lösung wird nicht verfolgt. Die Schutzbedürftigkeit von Vorleistungsnachfragern wird pauschal an deren Jahresumsatz bemessen. Ein Jahresumsatz von über 100 Mio. € soll die Schutzbedürftigkeit von Vorleistungsnachfragern entfallen lassen mit uneingeschränkter Rückwirkung in Folge erfolgreicher gerichtlicher Hauptsacheverfahren und anschließender behördlicher Neubescheidung, deren Dauer regelmäßig mehrere Jahre betragen wird. Dem Jahresumsatz des Vorleistungsnachfragers wird der Umsatz konzernverbundener Unternehmen auf Telekommunikationsmärkten hinzugerechnet. Hinsichtlich dieser Unternehmen stellt die Begründung des Referentenentwurfs fest, dass bei Unternehmen mit mehr als 100 Mio. € Jahresumsatz „davon auszugehen“ sei, dass sie über ausreichend Finanzkraft verfügen, um die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.

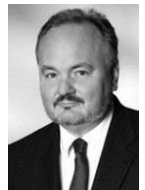
## **Differenzierungsmangel beseitigt?**

Ein Jahresumsatz von 100 Mio. € klingt aus den ersten Blick beachtlich, stellt aber angesichts des Volumens des Gesamtmarktes von ca. 57 Mrd. € gerade mal einen Marktanteil von 0,18 Prozent dar. Dieser Marktanteil mit dem Hinweis des BVerfG „auf dem inländischen Markt tätige ausländische Incumbents“ (Rn. 60 des Beschlusses) und den sich dadurch ergebenden Differenzierungsmangel gegenübergestellt, erscheint diese Umsatzschwelle deutlich zu niedrig angesetzt. Unternehmen mit einem Marktanteil von 0,18 Prozent bezogen auf den Gesamtmarkt können weder Marktmacht ausüben noch verfügen sie in Bezug auf die Marktgröße entgegen der pauschalen Annahme des Referentenentwurfs über die notwendige Finanzkraft, um die erforderlichen Rückstellungen für höhere als bisher genehmigte Entgelte zu bilden.

Statt einer starren und jedenfalls bezogen auf den Gesamtmarkt zu klein gezogenen Umsatzschwelle wäre eine Bezugnahme auf den Marktanteil sinnvoller. Interessanter Weise gibt die Internetveröffentlichung des

BMWi selbst einen Hinweis auf eine bereits im TKG bestehende Marktanteilsregelung. In § 80 TKG ist geregelt, dass ein Marktanteil von 4 Prozent des Gesamtumsatzes so relevant ist, dass ein Schutz gegenüber Verpflichtungen zur Erbringung des Universaldienstes nicht mehr in Betracht kommt. Eine Übertragung dieser marktanteilsbezogenen Ermittlung des Schutzbedarfs hätte unter anderem auch den Vorteil, dass die Konsistenz zum GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sichergestellt wird. Dort ist ebenfalls die Untersuchung der Marktanteile ein bedeutender Faktor zur Feststellung marktbeherrschender Stellungen (vgl. § 18 Abs. 3 GWB). Bei einem Marktanteil von 40 Prozent wird eine marktbeherrschende Stellung vermutet (§ 18 Abs. 4 GWB). Bei einer Übertragung der Regelung des § 80 TKG wäre für den Rückwirkungsschutz ein Marktanteil von mindestens 4 Prozent (ca. 2,28 Mrd. € Inlandsjahresumsatz) somit zwar weit entfernt von einer marktbeherrschenden Stellung, aber im Markt bedeutsam genug, um eine Schutzbedürftigkeit der bisherigen Regelung zum Rückwirkungsschutz verneinen zu können

Weitere Informationen:  
RA Dr. Martin Geppert  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61  
E-Mail: [geppert@juconomy.de](mailto:geppert@juconomy.de)



## Eine Rechtsfrage...millionenschwer

§ 33 Abs. 5 GWB 2005 (jetzt § 33h Abs. 6 GWB) findet auch auf Schadensersatzansprüche Anwendung, die ihre Grundlage in Kartellverstößen haben, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 1. Juli 2005 begangen wurden, und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.

### Ausgangslage

Auch in der Rechtsprechung gibt es diesen großen Momente der Zuspitzung, in denen es sich nur noch um eine einzige Frage geht, zwei unterschiedliche Lösungen durchaus in Betracht kommen, vieles in der Zukunft auf dem Spiel steht und es einer klaren und mutigen Entscheidung bedarf, um alles aufzuklären.

Zu dieser Gruppe von Entscheidungen gehört das Urteil vom 12. Juni 2018 des Kartellsenats des BGH (KZR 56/16 – Grauzementkartell II). Es geht um folgende Konstellation: Die Aufklärung von Sanktionierung von gegen § 1 GWB verstoßende Kartelle nimmt in kartellbehördlichen Untersuchungen nicht selten Jahre in Anspruch. Anschließende Rechtsmittel verzögern die Rechtskraft. Wenn endlich alles endgültig auf dem Tisch liegt, werden die Kartellopfer erstmals realistisch in die Lage versetzt, Schadensersatzansprüche gegen die Kartellanten zu erheben.

Damit die Kartellopfer hierbei nicht in der Verjährungsfalle tappen, regelt der im Juli 2005 in Kraft getretene § 33 Abs. 5 GWB 2005 (jetzt § 33h Abs. 6 GWB), dass der Lauf der Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen Kartellverstoßes durch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen dieses Verstoßes gehemmt wird. Die Hemmung endet sechs Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Bußgeldverfahrens.

Die entscheidende Frage lautet nun: Findet diese Vorschrift Anwendung, wenn der Kartellverstoß vor ihrem Inkrafttreten erfolgte, ein dadurch begründeter Anspruch aber im Juli 2005 noch nicht verjährt war? Hierüber existierte umfassender Streit, der durch die Kargheit der Regelung, mangelnder Übergangsvorschriften und sonstiger Anhaltspunkt beflügelt wurde.

Der BGH hat entschieden, dass die Vorschrift auch auf Schadensersatzansprüche Anwendung findet, die ihre Grundlage in Kartellverstößen haben, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 1. Juli 2005 begangen wurden, und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren. Der BGH beruft sich auf den allgemeinen Rechtsgedanken, wonach bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung eines Anspruchs das neue Gesetz ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf zuvor bereits entstandene, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährte Ansprüche Anwendung findet. Anders wäre es nur, wenn die Neufassung der Verjährungsregelung mit grundlegenden Änderungen im materiellen Recht einherginge oder wenn der Gesetzgeber ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen hätte. Beides ist hier nicht der Fall.

## Fazit

Die Entscheidung wird für einen längeren Zeitraum der Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen, deren Ursache bereits lange zurück liegt, den Boden ebnen. Macht ein Nachdenken über eine Klage nach so langer Zeit überhaupt Sinn? Diese Frage werden Kartellopfer nunmehr bejahen können.

Weitere Informationen:  
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64  
E-Mail: szw@juconomy.de



## Zulässigkeit von sog. Tracking-Cookies im Rahmen eines Opt Outs strittig

In einem Positionspapier vom 26.04.2018 haben die Datenschutzbehörden (DSK) darauf hingewiesen, dass es mit der Geltung der DS-GVO einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Nutzers in sog. Trackingmechanismen bzw. Tracking-Cookies bedürfe, ein sog. Opt Out folglich nicht mehr zulässig sei. Die Begründung der Behörden ist allerdings wenig überzeugend, Streit scheint vorprogrammiert.

### Ansicht der Aufsichtsbehörden

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 26. April 2018 ein Positionspapier „Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018“ veröffentlicht. Kernaussage ist, dass es „einer vorherigen Einwilligung beim Einsatz von Tracking-Mechanismen“ bedürfe. Eine solche „informierte Einwilligung i.S.d. DS-GVO müsse erfolgen, bevor überhaupt solche Tracking Mechanismen (also z.B. Tracking-Cookies) gesetzt würden.

Das Positionspapier begründet diese Auffassung im Wesentlichen damit, dass das TMG, und damit auch die Widerspruchslösung nach § 15 Abs. 3 TMG, wegen des Vorrangs der DS-GVO nicht mehr anwendbar sei, auch wenn das TMG formal nicht aufgehoben worden sei. Auch sei die Rege-

lung in Art. 5 Abs. 3 der e-Privacy-RiLi 2002/58 in Deutschland nicht anwendbar. Zwar sehe die Kollisionsregel des Art. 95 DS-GVO vor, dass diese RiLi vorrangig für das Angebot von elektronischen Kommunikationsdiensten weiter gelte. Diese RiLi sei in Deutschland durch das TMG aber zum Großteil nicht umgesetzt worden, einzelne „etwaige unvollständige Umsetzungen der e-Privacy-RiLi“ im TMG, gemeint ist offenbar § 15 Abs. 3 TMG, könnten nicht für sich isoliert bestehen bleiben. Die §§ 12 – 15 TMG seien damit insgesamt nicht anwendbar. Deshalb könne im Ergebnis auch die e-Privacy-RiLi, gemeint insbesondere wohl Art. 5 Abs. 3, in Deutschland nicht angewendet werden. Denn es fehle jedenfalls an einem nationalen Umsetzungsakt. Eine „unmittelbare Anwendung der e-Privacy-RiLi“ komme nicht in Betracht mangels einer solchen horizontalen unmittelbaren Wirkung von Richtlinien.

## **Begründung der DSK erscheint nicht konform zum Unionsrecht und BGH-Rechtsprechung**

Die Begründung der DSK ist mit dem geltenden Unionsrecht allenfalls nur sehr schwer in Einklang zu bringen und widerspricht zudem der aktuellen Rechtsprechung des BGH zur Auslegung der ePrivacy-RiLi.

Die unmittelbare Anwendung der (auch unter der DS-GVO zur Zeit noch gültigen!) ePrivacy-RiLi, welche die DSK bestreitet, ergibt sich nach dem Wortlaut schon unmittelbar aus Art. 95 DS-GVO selbst. Da die DS-GVO unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten und damit auch in Deutschland ist, gilt dies auch für den Verweis auf die Geltung der Regelungen der (noch geltenden) ePrivacy-RiLi. Es bedarf damit gar keines nationalen Umsetzungsaktes, die der ePrivacy-RiLi erst Geltung verschaffen müsste, weil die DS-GVO selbst die unmittelbare Geltung anordnet.

Auch die Begründung zur Nichtanwendbarkeit von § 15 Abs. 3 TMG überzeugt so nicht. Nach dem sog. „effet utile“-Grundsatz wäre § 15 Abs. 3 TMG, der formal wie das gesamte TMG nicht aufgehoben wurde, selbst dann richtlinienkonform auszulegen, falls der deutsche Gesetzgeber tatsächlich gar keinen bewussten Umsetzungsakt vorgenommen hätte. Denn auch dann gilt die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung mit der Pflicht, dem Unionsrecht soweit wie möglich Geltung zu verschaffen. Dies ist auf Basis einer richtlinienkonformen Auslegung von Art. 15 Abs. 3 TMG jedenfalls möglich. Zudem liegt mit § 15 Abs. 3 TMG nach der Auffassung der Kommission ein wirksamer und ausreichender Um-



setzungsakt zu Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-RiLi vor, wie die bisherige Diskussion gezeigt hat. Insbesondere hatte auch der deutsche Gesetzgeber sehr wohl bei der Neufassung erwogen, wie und ob die neuen Cookie-Regelungen der ePrivacy-RiLi umzusetzen sind.

Nicht zuletzt ignoriert die Auffassung der DSK auch die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu § 15 Abs. 3 TMG und der ePrivacy-RiLi. Denn der BGH hat mit Beschluss v. 05.10.2017 - I ZR 7/16 dem EuGH gerade die Frage vorgelegt, wie Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-RiLi auszulegen sei. Der BGH hat hierzu ausdrücklich ausgeführt, dass § 15 Abs. 3 TMG „mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG in der durch Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung richtlinienkonform auszulegen“ ist. Zur Klärung dieser Auslegung erging die Vorlagefrage 1 a). Zudem hat der BGH dem EuGH ausdrücklich auch die Frage vorgelegt, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen sich unter der DS-GVO ergeben. Die Rechtsansicht der DSK widerspricht damit auch der aktuellen BGH-Rechtsprechung, ohne dass sich die DSK damit erkennbar auseinandersetzt.

## **Opt Out (Widerspruchslösung) nach Art. 95 DS-GVO, Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RiLi**

Der BGH hat die Frage, ob ein Opt Out im Sinne des § 15 Abs. 3 TMG eine ausreichende Erlaubnis bzw. Einwilligung des Nutzers in die Nutzung von Tracking-Mechanismen darstellt, dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt. Diese Frage hat der BGH insbesondere auch unter der Geltung der DS-GVO gestellt. Der EuGH wird diese Frage rechtssicher klären. Es ist aber zu hoffen, dass bis dahin auch die kommende ePrivacy-VO Rechtssicherheit und eine angemessene Regelung ab deren Geltung finden wird.

Bis dahin ist auf Basis von Art. 95 DS-GVO und Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-RiLi durch jeden verantwortlichen Anbieter selbst zu entscheiden, ob Tracking-Mechanismen mit einer Widerspruchslösung (Opt Out) zulässig sind. Denn die direkte Anwendung der ePrivacy-RiLi ergibt sich aus Art. 95 DS-GVO, dem „effet utile“-Grundsatz und hilfsweise aus der richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs. 3 TMG (siehe auch Ziffer 2).

Wenn Art. 15 Abs. 3 TMG bislang Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-RiLi richtlinienkonform umsetzte, dann spricht dies dafür, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Dann wäre der Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach § 15 Abs. 3 TMG als Einwilligung zu verstehen, wenn dieser Widerspruch nach vorheriger Information unterbleibt (siehe auch die Vorlagefragen des BGH).

Es ist allerdings davon auszugehen, dass dies zunächst strittig bleiben wird und die Aufsichtsbehörden im Ergebnis bei ihrer dargestellten Auffassung bleiben werden, auch wenn die Begründung hierfür bislang nicht überzeugend ist.

## Fazit

Leider ist die Neuregelung von Cookies und Tracking-Mechanismen durch die neue ePrivacy-VO noch in einer heftigen Diskussionsphase und entgegen ursprünglicher Hoffnungen der Kommission konnte keine zeitgleiche Wirkung mit der DS-GVO zum 25.05.2018 erfolgen, obwohl ein dringender Regelungsbedarf erkannt worden war.

Es ist ein großer Rückschritt und schlechtes Regelungshandwerk, dass eine der wichtigsten Datenschutzfragen der Internetwirtschaft durch die DS-GVO nicht eindeutig beantwortet wird und die angekündigte Neuregelung durch die ePrivacy-VO nicht rechtzeitig erlassen wird. Noch unglücklicher ist es, dass dann erst rund 1 Monat vor dem Anwendungszeitpunkt der DS-GVO der Internetwirtschaft mit einer höchst fragwürdigen Begründung mitgeteilt wird, dass die bisherige Praxis zu § 15 Abs. 3 TMG nicht fortgeführt werden könne.

Dies ist sicher nicht hilfreich auf dem Weg in die sog. Informationsgesellschaft und für den Wettbewerb der europäischen Anbieter mit den globalen Anbietern insbesondere aus den USA. Auch den Nutzern dienen diese Unklarheiten nicht. Denn die ersten Web-Seiten kleiner Anbieter oder von Vereinen in Deutschland sind schon wegen Rechtunsicherheit und möglichen hieraus resultierenden Risiken offline und einige Seiten von Anbietern aus den USA sind für Nutzer aus der EU nicht mehr erreichbar.

Es ist auf eine sehr zeitige und ausgewogene Neuregelung durch die e-Privacy-VO zu hoffen und bis dahin auf ausreichend Augenmaß der Aufsichtsbehörden mit einer Neujustierung ihrer Erwägungen. Denn die Entscheidung des EuGH wird sicher noch viele Monate benötigen.

Weitere Informationen:  
RA Dr. Peter Schmitz  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62  
E-Mail: [schmitz@juconomy.de](mailto:schmitz@juconomy.de)



## Service

## Termine

06.07.2018	Öffentliche mündliche Anhörung im Verfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH „Genehmigung der Entgelte für neue Accessteilleistungen VDSL 175 und VDSL 250 bei L2-BSA
Ort	Bonn, BNetzA
Internet	<a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK3-GZ/2018/2018_0001bis0099/BK3-18-0013/BK3-18-0013_Antrag.html?nn=366250">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK3-GZ/2018/2018_0001bis0099/BK3-18-0013/BK3-18-0013_Antrag.html?nn=366250</a>
13.07.2018	Mündliche Anhörung der Präsidentenkammer zur Vergabe der Frequenzen aus den Bereichen 2 GHz und 3,4 bis 3,7 GHz
Ort	Bonn, BNetzA
Internet	<a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK1-GZ/2017/2017_0001bis0999/2017-001bis099/BK1-17-0001/BK1-17-0001_Anh%C3%B6rung.html?nn=366250">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK1-GZ/2017/2017_0001bis0999/2017-001bis099/BK1-17-0001/BK1-17-0001_Anh%C3%B6rung.html?nn=366250</a>
19.09.2018	Mündliche Verhandlung vor dem BVerwG in den Verfahren 6 C 50.16 u.a. („Vectoring-Regulierungsverfügung“)
Ort	Leipzig, BVerwG
Internet	<a href="https://www.bverwg.de/suche?lim=10&amp;start=1&amp;db=t&amp;q=*">https://www.bverwg.de/suche?lim=10&amp;start=1&amp;db=t&amp;q=*</a>

## Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche  
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)  
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf  
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0  
Fax: +49 (0)211-90 99 16-99  
E-Mail: [kanzlei@juconomy.de](mailto:kanzlei@juconomy.de)  
URL: <http://www.juconomy.de>  
Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.